

Rechtsanwältin Viviane Fischer

RAin Viviane Fischer | Waldenserstr. 22 | 10551 Berlin

Berlin, 10.08.2019

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Charitéplatz 1
10117 Berlin

Tel. 030 922 59670
Fax 030 92259668

Per Fax Nr. 030 450 573 903

kontakt@vivianefischer.de
www.vivianefischer.de

Az. 666/20/VF

Pressefrage von Jens Wernicke zum Datenschutz in der Charité

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass mich der Journalist Jens Wernicke mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Auf mich lautende Vollmacht sowie ein Scan seines Presseausweises anbei.

Unter Verweis auf § 4 PresseG Bin., Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 10 EMRK beantrage ich namens und in Vollmacht meines Mandanten kurzfristig Auskunft.

Uns liegen die Datenschutzberichte seit 2014 zum Universitätsklinikum Charité Berlin sowie Antworten auf Parlamentarische Anfragen und Ausschussprotokolle zum Thema vor.

Mein Mandant geht der Frage nach, ob Sie als Berliner Datenschutzbeauftragte und von Steuergeld bezahlte Aufsichtsbehörde, die Öffentlichkeit möglicherweise nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig und irreführend über schwerste Missstände im Bereich von Patientendaten informieren, bzw. möglicherweise im Gegenteil vorsätzlich dazu beitragen, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Unwissenheit über die möglichen gravierenden Konsequenzen in Behandlung begeben.

Mein Mandant geht zudem der Frage nach, ob Sie selbst dann, wenn erhebliche Konsequenzen bereits eingetreten sind, gemeinsam mit dem Universitätsklinikum die Aufklärung für betroffene Patientinnen und Patienten verhindern.

Mein Mandant geht weiter der Frage nach, ob Sie Datenunterschlagungen des Universitätsklinikums Charité Berlin gegenüber Patientinnen und Patienten befördern, was nach § 303a StGB ein Straftatbestand ist.

Es ist meinem Mandanten aufgefallen, dass Sie nicht darüber informieren, ob Missstände aus Vorjahren aus Datenschutzberichten behoben sind und zudem nicht wahrheitsgemäß darüber informieren, seit wann Ihnen Missstände bekannt sind. Aus juristischer Sicht möchte ich Ihnen sagen, dass ich beauftragt bin, auch juristische Fragestellungen, wie die Ihrer möglichen persönlichen Haftung zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund bittet Sie mein Mandant, nunmehr zu einer lückenlosen Aufklärung beizutragen.

Namens und in vollmacht meines Mandanten verlange ich hinsichtlich der nachfolgend näher dargestellten Themenkomplexe Antwort gem. Presserecht auf die sich jeweils ergebenden Fragen:

Ihr Datenschutzbericht 2019 erweckt den Eindruck, als hätten Sie sich im Jahr 2019 erstmals mit der Möglichkeit unerlaubter Datenzugriffen beschäftigt, Zitat: *„In der Charité blieben Patientendaten auch nach Entlassung und Abrechnung der Behandlung auf Dauer im Zugriff der überwiegenden Mehrzahl der Beschäftigten, was eine grobe Verletzung der gesetzlichen Vorgaben darstellt“* Sie erwecken zudem den Eindruck, als hätte die Charité vorbildlich und sofort reagiert und als seien jetzt alle Probleme behoben: *„Die Charité legte einen ambitionierten Plan mit Maßnahmen zur Ertüchtigung oder Auswechslung der geprüften technischen Systeme und Einrichtung der zeitlich definierten Zugriffsbeschränkungen vor. Bereits wenige*

Monate nach der Prüfung konnte sie vermelden, dass in einem der geprüften Systeme der Schutz der Patientendaten gegen einen unbegründeten Zugriff nunmehr den gesetzlichen Ansprüchen entspricht“ Jedoch ergibt sich spätestens bereits aus dem Wortprotokoll der öffentlichen Sitzung des Unterausschusses für Datenschutz, Informationsfreiheit und zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 GG sowie § 25 Abs. 10 ASOG des Innenausschusses, **Sitzung, 3. April 2017, dass Zugriffskonzepte nicht eingehalten werden, Zitat** Dr. Ulrich Vollmer (BlnBDI): „Herzlichen Dank! – Ich möchte auf drei Punkte eingehen, zum einen auf den Zugriff auf Patientendaten innerhalb der Charité. Nur ganz kurz: Wir waren mit der Charité in einem sehr ausführlichen Dialog. Es wurde von Seiten der Charité ein entsprechendes Zugriffskonzept entwickelt. Wir waren damit nicht 100-prozentig, aber zu 90 Prozent glücklich. Es wurde allerdings leider nicht umgesetzt. Wir sind aber im Augenblick in der Situation: Natürlich wird an der Charité etwas in der IT getan, natürlich werden neue Verfahren eingeführt. Das gehört zu dem Geschäft der Charité dazu. Diese Einführungen entsprechen im Augenblick nicht dem geltenden Recht.“

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23552 vom 20. Mai 2020 über Schweigen ist Gold XIV heißt es zu 6)

- 6) Auch im Hinblick auf Zugriffsprotokolle bestehen offenbar Widersprüche. Diese sind Teil der elektronischen Patientenakte. Sie müssen daher offengelegt werden. Laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Bürger in seinem Handeln zudem nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er nicht weiß oder beeinflussen kann, was wer wann über ihn weiß. „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ (Volkszählungsurteil, BVerfGE 65,1)

Auf die Anfrage 18/21550 vom 11. November 2019 hat der Senat unter Beiziehung der Charité geantwortet: „Antwort zu 5.: Es wurden nach Auskunft der Charité keine Zugriffsprotokolle versendet. Darüber hinaus ist eine konkrete Auskunft zu erfolgten internen Zugriffen von Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO nicht umfasst. Einerseits bezieht sich der Auskunftsanspruch nur auf Empfänger außerhalb des Verantwortlichen i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO (hier: Charité); andererseits wäre eine Nennung der Klarnamen von Beschäftigten in diesem Zusammenhang datenschutzrechtlich unzulässig. Sollte es in Einzelfällen zu unberechtigten Zugriffen kommen, geht die Charité hiergegen mit den im Einzelfall angezeigten Maßnahmen vor.“ In einer Antwort auf eine Presseanfrage vom 01.04.2019 antwortete die Berliner Datenschutzbeauftragte mit Verweis auf dieselbe Rechtslage, dass diese Auskünfte unter bestimmten Umständen doch erteilt werden müssen: „Auf der anderen Seite handelt es sich bei einer bzw. einem Beschäftigten, die bzw. der unbefugt auf Patientendaten zugegriffen hat, um einen Empfänger der zur Kenntnis genommenen Daten, der den unbefugten Zugriff – unbeschadet der Verantwortung des Krankenhauses für die Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß – auch selbst zu verantworten hat. Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit c DS-GVO ist damit das Krankenhaus verpflichtet, der auskunftssuchenden Person die Namen derjenigen Beschäftigten mitzuteilen, die einen unbefugten Zugriff getätigt haben.“

- 1) Wann, (Monat/Jahr) und durch wen ist es der Berliner Datenschutzbeauftragten erstmals zur Kenntnis gelangt, dass Daten in der Charité nicht vor den Zugriffen anderer Abteilungen geschützt sind?
- 2) Es ist Ihnen zweifellos klar, dass Sie aufgrund Ihrer Behauptung das Krankenhaus müsste Betroffenen nicht generell die Zugriffsprotokolle auf Daten zu Ihrer Person, die Teil der elektronischen Patientenakte sind, ausdrucken, sondern nur wenn Verstöße vorliegen, die das Krankenhaus selbst zugegeben oder leugnen muss, eine Eigenkontrolle verhindert wird, was unzulässig ist. Zudem müssen nicht nur die Namen offengelegt werden, sondern die Zugriffsprotokolle mit Namen, Datum Uhrzeit und Dauer der Zugriffe. Sonst wird z. B. nicht klar, ob jemand z. B. zwanghaft immer wieder zugegriffen hat, (das soll in einer Meldebehörde vorgekommen sein). Wann, (Monat/Jahr) haben Sie erstmals diese Auffassung gegenüber der Charité vertreten, dass sie unerlaubte Zugriffe selbst prüfen und die Namen offenlegen muss und aus welchem Anlass?

Sie schreiben im Datenschutzbericht 2019: „In der Charité blieben Patientendaten auch nach Entlassung und Abrechnung der Behandlung auf Dauer im Zugriff der überwiegenden Mehrzahl der Beschäftigten, was eine grobe Verletzung der gesetzlichen Vorgaben darstellt.“

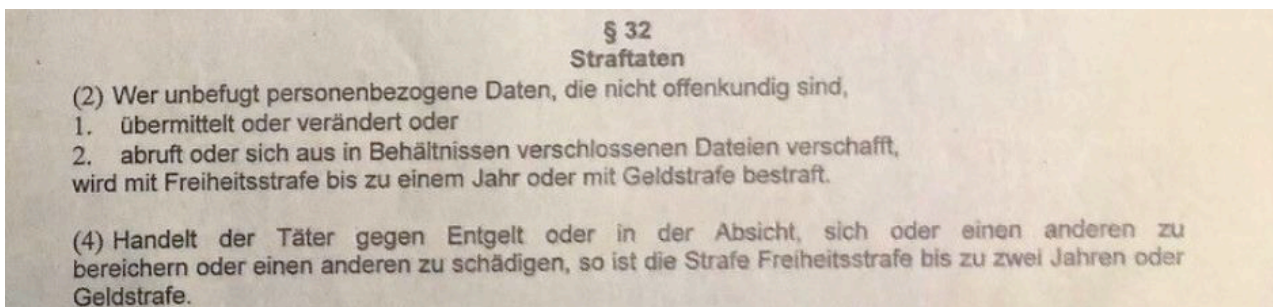
- 3) Sie stellen es hier so dar, als sei das Problem behoben. Ist es richtig, dass das Problem für Ambulanzdaten immer noch besteht? Die Charité hat laut dem Referenzbericht gegenüber dem gemeinsamen Bundesausschuss 153577 stationäre und 1531820 ambulante Fälle pro Jahr.)

- 4) Von wann bis wann waren unnötige Zugriffe anderer Abteilungen bei stationären Patienten möglich?
- 5) Von wann bis wann waren oder sind unnötige Zugriffe anderer Abteilungen, in denen der Patient/die Patientin gar nicht war, bei ambulanten Patienten möglich?

Sie schreiben im Datenschutzbericht 2019: „Die Zugriffsmöglichkeiten waren von vornherein an den Bedürfnissen der Behandlung ausgerichtet.“

- 6) Welche Bedürfnisse hat „die Behandlung“?
- 7) Wer bestimmt, welche Bedürfnisse die Behandlung hat, der Arzt/die Ärztin oder Patient/die Patientin?
- 8) Was muss in einer Fallkonstellation umgesetzt werden, in der ein Arzt gerne lesen möchte, was vorherige ambulante Abteilungen, Jahre zuvor, geschrieben haben, während der Patient eine unabhängige, neutrale Zweitmeinung einer anderen Abteilung, ohne jegliche Datenzugriffe wünscht?

Laut §32 BlnDSG ist es ein Straftatbestand unerlaubte Datenzugriffe zu tätigen:



Laut Gerichtsurteilen rechtfertigen unerlaubte Zugriffe eine Kündigung der Mitarbeiter:

<https://www.dr-datenschutz.de/datenschutzverstoss-durch-mitarbeiter-rechtfertigt-ausserordentliche-kuendigung/>

- 9) Wie viele Fälle von (ehemaligen) Patienten und Patientinnen sind Ihnen aus der Charité bekannt, bei denen unnötig auf Daten zugegriffen wurde?
- 10) Wie viele Fälle von (ehemaligen) Patienten und Patientinnen sind Ihnen aus Vivantes bekannt, bei denen unnötig auf Daten zugegriffen wurde?
- 11) Wie viele Mitarbeiter der Charité wurden Ihrer Kenntnis nach deswegen abgemahnt oder entlassen?
- 12) Wie viele Mitarbeiter von Vivantes wurden Ihrer Kenntnis nach deswegen abgemahnt oder entlassen?
- 13) Ist Ihnen eine Rechtsgrundlage bekannt, nach der Betroffenen eine von der Klinik unabhängige Eigenkontrolle mit Zugriffsprotokollen verweigert werden kann? Wenn ja, zitieren Sie bitte diese Textpassage.

In der Antwort die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23877 vom 24. Juni 2020 über Schweigen ist Gold XV __13) Welche Fortschritte hat die Charité aus Sicht der Berliner Datenschutzbeauftragten seit Inkrafttreten der DSGVO im Hinblick auf deren Einhaltung gegenüber Patienten konkret erzielt? Bitte um eine vollständige Benennung.

Zu 13.: Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat wie folgt Stellung genommen: Die Charité arbeitet an der Erstellung der erforderlichen Datenschutz Folgeabschätzungen bzw. Datenschutzkonzepte sowie an der Realisierung notwendiger Löschkonzepte. Bei dem Konzept zur Einschränkung des Zugriffs auf Daten von Patientinnen und Patienten, die vor mehr als einem Jahr aus stationärer Behandlung entlassen wurden, hat es gute Fortschritte gegeben.

Die Charité hat laut dem Referenzbericht gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, G-BA im Jahr 2018, (2019 liegt offenbar noch nicht vor), 145543 stationäre Fälle und rund 10mal so viele ambulante Fälle, nämlich 1531820 im Jahr.

- 14) Sind Datenzugriffe bei ambulanten Patienten also nach wie vor gar nicht eingeschränkt? Wenn ja, warum nicht?
- 15) Entspricht es den Tatsachen, dass das gesamte medizinische Fachpersonal auf ambulante Daten zugreifen kann, nicht etwas nur, dass der Abteilung, in der ein Patient einen Termin hatte?
- 16) Entspricht das den Tatsachen, dass dies seit Jahrzehnten so ist und die Patienten darüber nicht vor Aufnahme in das elektronische Computersystem wahrheitsgemäß informiert werden?

In der Antwort auf die Anfrage 18/17931 vom 18. Februar 2019 hat der Senat nach Rückfrage bei der Berliner Datenschutzbeauftragten zu 2) und 3) bestätigt: Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO sowie nach § 630g BGB ist umfassend und schließt das Recht auf Auskunft über sämtliche Patientendaten ein, die gespeichert werden, unabhängig von der Form der Speicherung und davon, ob die Löschrfrist abgelaufen ist.

- 17) Seit wann ist es der Berliner Datenschutzbeauftragten bekannt und durch wen ist ihr das zur Kenntnis gelangt, dass die Charité der Auffassung ist, nach der DSGVO keine Rechnungen/Abrechnungsdaten an die betroffenen Person beauskunften zu müssen?
- 18) Seit wann ist es Ihnen bekannt und durch wen ist es Ihnen zur Kenntnis gelangt, dass nicht alle Betroffenen von der Charité vollständige Daten zu ihrer Person erhalten haben, deren Speicherfrist abgelaufen ist, obwohl diese vorhanden waren?
- 19) Wie viele Fälle sind Ihnen bekannt, die keine vollständigen Auskünfte nach DSGVO von der Charité erhalten haben?
- 20) Wie ist aus Ihrer Sicht damit umzugehen, wenn eine Person sich heute nur unter der Voraussetzung der Einhaltung von Datenschutzgesetzen in der Charité in Behandlung begeben möchte, also ohne Zugriffe auf *andere Abteilungen* aus Vorjahren und ohne im elektronischen Computersystem über Standorte hinweg mit Namen und Daten abrufbar zu sein? Sollen solche Personen sich dann eben ein anderes Krankenhaus suchen oder muss die Charité dies sicherstellen?
- 21) Wie viele Patientinnen und Patienten haben Ihrer Kenntnis nach darum gebeten, diese Option aber nicht erhalten, so dass eine medizinische Hilfeleistung nicht stattgefunden hat?
- 22) Senden Sie uns bitte die aktuellen Zugriffskonzepte der Charité und benennen Sie, was darin seit 2016 nicht umgesetzt wurde.
- 23) Senden sie uns bitte die Datenschutzfolgeabschätzungen der Charité seit 2018.
- 24) Seit wann, Monat/Jahr, ist der Berliner Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangt, dass Daten in der Charité nicht automatisiert gelöscht werden, wenn ihre Speicherfrist abgelaufen ist?
- 25) Wieviele Fälle von Patientinnen und Patienten sind der Berliner Datenschutzbeauftragten bekannt, in denen von mehreren Personen, ohne medizinische Notwendigkeit, ohne Abrechnungszwecke und ohne Einverständnis der Patientinnen und Patienten auf Daten zugegriffen wurde, die gar nicht mehr da sein dürften.
- 26) Erfolgte eine Information der Betroffenen über die Zahl der unnötigen Datenzugriffe, ja oder nein und wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurden Betroffene nicht informiert?

Wir sehen einer Antwort bis zum

18.08 2020, 12:00 Uhr, Eingang in unserer Kanzlei

entgegen.

Bei fruchtlosem Fristablauf sind wir schon jetzt beauftragt, gerichtlichen Eilrechtsschutz zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fischer

Rechtsanwältin Viviane Fischer